

Von erfahrenen Praktikern für junge Juristinnen und Juristen

Ausgabe 1/20



KANZLEIPRAXIS



beA-Serie Teil2: Was hat es mit dem elektronischen Empfangsbekenntnis (eEB) auf sich?

Julius Oberste-Dommes



RECHTSPRECHUNG



StPO-Reform: Die wichtigsten Neuerungen

Detlef Burhoff



RECHTSPRECHUNG



Artikelserie: Verjährungshemmung durch Stundung

Benjamin Schauß



HAFTUNG



Dos und Don'ts im Berufsrecht für Jungjuristen – Das müssen Sie wissen

Ina Jähne



NEUES VOM FORUM



Mehr als nur Bier trinken: Warum der FORUM-Stammtisch die Karriere pushen kann

Dorela Kress



KARRIERE



Es menscht im Recht – Psychologie für Juristen

Julia Torner

Partnerunternehmen für junge Rechtsanwälte

juris
Das Rechtsportal

schweitzer
Fachinformationen

beck-online
DIE DATENBANK

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

DeutscheAnwaltAkademie

DATEV

Fachseminare
von Fürstenberg

Anwaltssekretariat.de
Deutschlands führender Büroservice für Rechtsanwälte und Notare

Ab sofort sind die neuen
Hefte 2019/2020 verfügbar!



Gratis
Gutscheinhefte

**Aktuelle Fachzeitschriften und
Datenbanken kostenlos testen!**



8 Gutscheine pro Heft!

Wählen Sie aus 4 Themen:

- Jura-Studium
- Berufseinsteiger
- Steuerliche Praxis
- Anwaltliche Praxis

Fordern Sie am besten gleich Ihre
gewünschten Gutscheinhefte an:
b.mahlke@schweitzer-online.de
Stichwort: MKG2020

GRATIS DOWNLOAD



Schweitzer Thema
Interessante, wertvolle
Aspekte aus der Berufspraxis

[https://www.schweitzer-online.de/info/
Praxiswissen-fuer-Rechtsanwaelte/](https://www.schweitzer-online.de/info/Praxiswissen-fuer-Rechtsanwaelte/)

Der Schweitzer Webshop:
www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

MKG

INHALT



Julius Oberste-
Dommes

► KANZLEIPRAXIS

beA-Serie Teil 2: Was hat es mit dem elektronischen
Empfangsbekenntnis (eEB) auf sich?

Von Julius Oberste-Dommes 4



Detlef Burhoff

► RECHTSPRECHUNG

StPO-Reform: Die wichtigsten Neuerungen

Von Detlef Burhoff 7



Benjamin Schauß

► RECHTSPRECHUNG

Artikelserie: Verjährungshemmung durch Stundung

Von Benjamin Schauß 10



Ina Jähne

► HAFTUNG

Dos und Don'ts im Berufsrecht für Jungjuristen –
Das müssen Sie wissen

Von Ina Jähne 12



Dorela Kress

► NEUES VOM FORUM

Mehr als nur Bier trinken: Warum der FORUM-
Stammtisch die Karriere pushen kann

Von Dorela Kress 14



Julia Torner

► KARRIERE

Es menscht im Recht – Psychologie für Juristen

Von Julia Torner 16

MKG

MIT KOLLEGIALEN GRÜßEN

DAS FACHINFO-MAGAZIN VON ERFAHRENEN
PRAKTIKERN FÜR JUNGE JURISTINNEN UND JURISTEN

LIEBE LESERINNEN, LIEBE LESER,

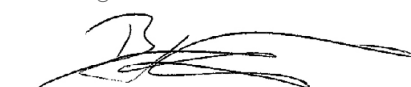
haben Sie sich zum Start des neuen Jahres etwas vorgenommen? Neujahrsvorsätze scheitern ja häufig daran, dass man sich zu viel vornimmt. Realistisch bleiben lautet die Erfolgsdevise! Wir bei MKG lösen das, indem wir an einen alten Vorsatz anknüpfen und diesen weiterführen: ständiger Austausch mit Ihnen, unserer Leserschaft! Während wir in den letzten Jahren verstärkt durch Umfragen mehr über Ihre Interessen, Nöte und Wünsche erfahren durften, wollen wir nun auch wissen, was wir aus Ihrer Sicht konkret im MKG-Magazin besser machen können. Sowohl im Weblog als auch im eMagazin werden wir deshalb in Zukunft regelmäßig Feedback zu unseren Fachartikeln erfragen. Und deswegen sind wir, wie immer, gespannt was Sie von den Beiträgen dieser Ausgabe halten:

Auch 2020 ist das Thema beA kein alter Hut. Julius Oberste-Dommes klärt darüber auf, was es mit dem elektronischen Empfangsbekenntnis auf sich hat und wann es im Kanzleialtag zum Tragen kommt. Zu den größten gesetzlichen Neuerungen von 2020 gehört außerdem die StPO. Strafrechtler Detlef Burhoff stellt die wichtigsten Änderungen vor. Nicht neu, aber immer wieder interessant für Junganwältinnen und -anwälte ist der Artikel von RA Ina Jähne: die Details, Kniffe und Tücken rund um das

anwaltliche Berufsrecht. Sie fasst die wichtigsten Dos und Don'ts zusammen. Auch unser Autor RA Benjamin Schauß gibt Antwort auf häufige Fragen – und zwar zum Thema Verjährungshemmung. Im vierten Teil seiner Artikelserie geht der Banken- und Kapitalmarktrechtler auf das Stichwort Stundungsvereinbarung ein. Julia Torner leitet mit ihrem Beitrag in den Bereich Soft Skills ein – im Anwaltsberuf mindestens genauso wichtig wie die fachlichen Fähigkeiten! Sie erklärt, warum ein Grundverständnis für die menschliche Psyche in zahlreichen Situationen des Anwaltsberufs insbesondere im Umgang mit Mandanten, essentiell ist. RA Ina Dorela Kress gibt ihre Erfahrungen als Organisatorin eines regionalen Stammtisches des FORUM Junge Anwaltschaft weiter und erklärt, wie diese Gemeinschaft sowohl beruflich als auch persönlich sehr bereichernd sein kann.

Wir hoffen, dass Sie die Waage zwischen ehrgeizigen und realistischen Zielen beim Formulieren ihrer Neujahrsvorsätze gefunden haben und wünschen Ihnen einen erfolgreichen Start ins neue Jahr!

Mit kollegialen Grüßen



Bettina Taylor



BETTINA TAYLOR

Produktmanagement, FFI-Verlag

PS: Besuchen Sie uns auch auf mkg-online.de!

MKG ONLINE



MKG ist auch auf Facebook!

Lesen Sie hier unsere neuesten Beiträge und geben Sie uns Ihr Feedback.



JULIUS OBERSTE-DOMMES

Der Autor Julius Oberste-Dommes, LL.M. (Informationsrecht) ist Rechtsanwalt bei einer auf IT-Recht spezialisierten Kanzlei aus Wuppertal. Sein fachlicher Schwerpunkt ist seit über sechs Jahren das IT-Recht, hier insbesondere IT-Vertragsrecht und Datenschutzrecht.



ELEKTRONISCHES EMPFANGS- BEKENNTNIS (eEB) IN DER PRAXIS

Diejenigen von Ihnen, die sich mit dem Thema elektronischer Rechtsverkehr im Allgemeinen und mit dem Thema besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) im Speziellen beschäftigt haben, werden sicherlich schon vom elektronischen Empfangsbekenntnis (eEB) gehört oder sogar bereits damit gearbeitet haben. Diesen, aber auch allen anderen, möchten wir mit diesem Artikel das Thema eEB näherbringen.

1. eEB: WAS IST DAS ÜBERHAUPT?

Zentrale Vorschrift zum Thema Empfangsbekenntnis ist § 174 ZPO. Nach dessen Absatz 1 kann ein Gericht einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt ein Schriftstück gegen Empfangsbekenntnis (EB) zugestellt werden. § 174 Abs. 1 ZPO regelt somit die Zustellung eines Schriftstücks per Post mit EB.

Nach § 174 Abs. 3 S. 1 ZPO kann einem Rechtsanwalt auch ein elektronisches Dokument (nach § 130a ZPO) zugestellt werden. Sofern Gerichte dies tun, werden sie das elektronische Dokument in nahezu allen Fällen an das beA des betreffenden Rechtsanwalts übermitteln.

Entscheidend ist nun § 174 Abs. 4 S. 3 ZPO: Danach wird die Zustellung eines elektronischen Dokuments durch ein elektronisches Empfangsbekenntnis nachgewiesen.

§ 174 Abs. 4 S. 4 ZPO enthält die Antwort auf die Eingangsfrage: Das eEB ist ein Empfangsbekenntnis in strukturierter maschinenlesbarer Form.

Der Gesetzgeber führte das eEB ein, damit die Gerichte das eEB sofort dem zugestellten Dokument zuordnen können. Damit kann die Zustellung ohne größeren Aufwand dokumentiert werden (BT-Drs. 17/13948).

2. WANN UND WIE GEBE ICH EIN eEB AB?

Zunächst müssen Sie erkennen, dass überhaupt ein eEB von Ihnen angefordert wurde. Dies illustrieren wir Ihnen an folgendem Beispiel einer eingegangenen beA-Nachricht:

Absender:	Oberste-Dommes, LL.M., Julius (42105 Wuppertal)		
Empfänger:	Oberste-Dommes, LL.M., Julius (42105 Wuppertal)		
Status	 Nicht geprüft		Signaturen prüfen
Signaturprüfung:			
Empfangsbekenntnis	angefordert		
	Anzeigen	Abgabe erstellen	Ablehnung erstellen
Betreff:	test	Nachrichtentyp:	Testnachricht
Aktenzeichen Sender:		Aktenzeichen Empfänger:	

Die eingekreiste Zeile kann leicht übersehen werden, also prüfen Sie jede beA-Nachricht genau! Sie können sich unter dem Button „Anzeigen“ einblenden lassen, für welche Dokumente Sie den Empfang bekunden.

Unter dem Button „Abgabe erstellen“ bereiten Sie das eEB zum Versand vor. Das eEB ist in der „beA-Welt“ eine gewöhnliche beA-Nachricht, jedoch mit festgelegtem Inhalt. Sehen Sie sich hierzu den folgenden Screenshot an:

Schließlich können Sie dem Absender unter dem Button „Ablehnung erstellen“ mitteilen, dass Sie das eEB nicht abgeben und damit Ihre Ablehnung begründen. Sehen Sie sich hierzu den folgenden Screenshot an:

3. WELCHE BESONDERHEITEN GIBT ES BEIM eEB?

Zunächst gilt der folgende Grundsatz: Alles was Sie bislang beim „Papier-EB“ zu beachten hatten, insbesondere, ob und gegebenenfalls wann Sie ein Empfangsbekenntnis abzugeben haben, gilt auch beim eEB. Folgende Besonderheiten müssen Sie jedoch beim eEB im Blick haben:

- a) Sie können bei der Rechtevergabe im beA einstellen, ob eine andere Person über Ihr beA ein eEB abgeben darf.
- b) Mitarbeiter oder andere Rechtsanwälte können für Sie ein eEB nur abgeben, wenn es qualifiziert elektronisch signiert ist. Andernfalls muss der Rechtsanwalt an seinem oder an ihrem beA angemeldet sein und das eEB selbst versenden. Insoweit gilt nichts anderes, als bei gewöhnlichen beA-Nachrichten.
- c) Sie sollten die beA-Nachricht mit der Abgabe des eEB unbedingt in Ihrem eigenen Computersystem sichern! Andernfalls wird diese Nachricht wie alle anderen beA-Nachrichten nach Ablauf der Speicherfrist

» Mit der RA-MICRO E-Akte arbeiten wir wie mit der Papierakte – nur besser und nachhaltiger. «

RAin Dr. Miriam Vollmer
RA Dr. Olaf Dilling
re|Rechtsanwälte, Berlin

Papierlos anwalten mit digitalem Komfort:
Entdecken Sie die Vorteile der
RA-MICRO E-Akte.

RA-micro



gelöscht. Dies wäre für Sie ein Problem, falls Sie gegenüber dem Gericht oder gegenüber einem anderen Rechtsanwalt den Versand des eEB nachweisen müssen.

4. MUSS ICH EIN ELEKTRONISCHES EMPFANGSBEKENNTNIS ABGEBEN?

Die Antwort lautet: Ja!

Nach § 174 Abs. 4 S. 3 ZPO wird die Zustellung eines elektronischen Dokuments durch ein elektronisches Empfangsbekenntnis nachgewiesen und ist in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln.

Die Vorschrift räumt Rechtsanwälten kein Ermessen ein!

Hierzu haben wir jedoch zwei Anmerkungen:

Entgegen des eindeutigen Wortlauts könnte man gegen eine Pflicht zur Abgabe eines eEB anführen, dass dadurch die aktive Nutzungspflicht des beA vorverlegt wurde. Die in § 130d ZPO statuierte Nutzungspflicht tritt erst mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Ferner könnte man sich die Frage stellen, welche Konsequenzen es hätte, statt eines eEB ein „Papier-EB“ abzugeben? Möglicherweise würde dies in Zukunft zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung der Gerichte führen. Es ist jedoch zweifelhaft, ob das Gericht ein „Papier-EB“ zurückweisen würde.

5. PRAXISERFAHRUNGEN MIT DEM ELEKTRONISCHEN EMPFANGSBEKENNTNIS

Folgende Situationen könnten Ihnen in der Praxis mit dem eEB begegnen:

a) Es ist schon vorgekommen, dass Gerichte ein eEB anfordern und dem zuzustellenden Schriftstück zugleich ein „Papier-EB“ beilegen. In diesem Fall könnte sich die Frage stellen, welches EB Sie abgeben sollen. Wenn Sie ein eEB abgeben, genügen Sie den gesetzlichen Anforderungen nach § 174 Abs. 4 S. 3 ZPO. Andererseits könnte man argumentieren, dass das Gericht Ihnen die Wahl gelassen hat, welches EB Sie abgeben möchten. Wir empfehlen Ihnen, im Zweifel das eEB abzugeben.

b) Es ist nicht klar, ob Rechtsanwälte im außergerichtlichen Schriftverkehr verpflichtet sind, dass von anderen Rechtsanwälten angeforderte eEB abzugeben. Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt, welche auf § 174 Abs. 4 S. 2 bis 4 ZPO verweist, gilt nur im Prozess. Nach § 14 BORA haben Rechtsanwälte zwar von anderen Rechtsanwälten angeforderte EBs abzugeben. Ob dies in Form eines eEBs geschehen muss, ergibt sich aus § 14 BORA nicht.

Möglicherweise gibt es hier derzeit keinen richtigen Weg. Wir haben gute Erfahrungen damit gemacht, gegnerische Rechtsanwälte höflich an die Abgabe des eEB zu erinnern, falls dieses noch nicht eingegangen ist. Sollten die gegnerischen Kollegen dann ein „Papier-EB“ abgeben, würden wir es dabei belassen.

c) Überlegen Sie sich schließlich gut, ob Sie von gegnerischen Kollegen überhaupt ein eEB anfordern (es sei denn dies ist zwingend notwendig). Über das beA können Sie präzise nachvollziehen, wann eine beA-Nachricht im beA des gegnerischen Kollegen eingegangen ist. Zu üblichen Kanzleizeiten ist der Eingangszeitpunkt auch gleichzeitig der Zeitpunkt des Zugangs und damit der Auslöser eines etwaigen Fristlaufs. Wenn

Sie hingegen von den gegnerischen Kollegen ein eEB verlangen, ist es diesem erst an dem Datum zugestellt, welches auf dem eEB vermerkt ist. Auf den früheren Zugang per beA können Sie sich dann nicht berufen.

6. FAZIT: IM ZWEIFEL eEB ABGEBEN

- ➔ Die Wirkungen des eEB entsprechen dem „Papier-EB“.
- ➔ Berücksichtigen Sie die Rechtevergabe im beA bei Abgabe des eEB.
- ➔ Die Abgabe des eEB ist (wohl) verpflichtend.
- ➔ Geben Sie im Zweifel ein eEB ab.

Mit kollegialen Grüßen

Julius Oberste-Dommes

LERNTIPP!

beA-Crashkurs gefällig?

In der Webinar-Videoreihe „Das beA fehlerfrei und effektiv nutzen“ erklärt Julius Oberste-Dommes, worauf es beim täglichen Gebrauch ankommt.

[Hier geht es zur beA-Videoreihe](#)



DETLEF BURHOFF

Rechtsanwalt und RiOLG a. D. Detlef Burhoff ist Herausgeber, Autor oder Mitautor einer Vielzahl von Fachbüchern aus den Bereichen Strafrecht, Verkehrsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht sowie der Rechtsanwaltsvergütung. Daneben ist er Herausgeber von Fachzeitschriften zu den vorgenannten Themen (StRR und VRR) und unterhält die Internetseiten www.burhoff.de sowie blog.burhoff.de

 www.burhoff.de

DIE ÄNDERUNGEN IN DER STPO DURCH DAS „GESETZ ZUR MODERNISIERUNG DES STRAFVERFAHRENS“

Am 13.12.2019 ist das „Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens v. 10.12.2019“ (vgl. BGBl I, S. 2121) in Kraft getreten. Dieses hat sich vor allem die Verfahrensbeschleunigung auf die Fahnen geschrieben. Geändert hat sich Folgendes:

1. ERWEITERUNG DER AUFZEICHNUNG DER VERNEHMUNG VON ZEUGEN IN BILD UND TON (§ 58a StPO)

Bislang sah die StPO in § 58a Abs. 1 StPO nur bei bestimmten schweren Straftaten (vgl. § 255a Abs. 2 StPO) die audiovisuelle der richterlichen Vernehmung von Kindern und Jugendlichen im Ermittlungsverfahren vor. Das ist in § 58a Abs. 1 Satz 2 StPO erweitert worden auf erwachsene Opfer von Sexualstraftaten – und zwar zwingend immer dann, wenn so schutzwürdige Interessen besser gewahrt werden können und der Betroffene damit einverstanden ist.

2. MEHR MÖGLICHKEITEN BEI DER DNA-ANALYSE

In der Vergangenheit durfte im Rahmen eine sog. DNA-Analyse (§ 81e StPO) nur der genetische Fingerabdruck, die Abstammung und das Geschlecht bestimmt und die gewonnenen Daten mit Vergleichsmaterial abgeglichen werden. Das ist in § 81e Abs. 2 Satz 1 StPO erweitert worden. Es dürfen jetzt DNA-Spuren untersucht werden, um Rückschlüsse auf Haut-, Augen- und Haarfarbe sowie Alter der gesuchten Person ziehen zu können. Dadurch soll ein/e mutmaßliche/r Täter/in leichter identifiziert werden können.

3. ERWEITERUNG DER TELEKOMMUNIKATIONSÜBERWACHUNG AUF DEN SOG. WOHNUNGSEINBRUCHDIEBSTAHL (§§ 100a Abs. 1 StPO; 244 Abs. 4 StGB)

Bisher war eine Telefonüberwachung nur in den Fällen des Bandendiebstahls (§ 244a Abs. 1 Nr. 2 StGB) und des schweren Bandendiebstahls nach § 244a StGB zulässig (§ 100a Abs. 1 Nr. 2 j StPO a.F.), also bei (potenzieller) Tatbegehung durch Einbrecherbanden. Das ist erweitert worden auf die Fälle des Wohnungseinbruchdiebstahls in Privatwohnungen (§ 244 Abs. 4 StGB). Diese Erweiterung des Katalogs des § 100a Abs. Nr. 2 StPO gilt nicht nur für die „normale“ Telefonüberwachung, sondern auch für die sog. Quellen-TKÜ (§ 100a Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO bzw. für den sog. IMSI-Catcher (§ 100i StPO), so dass ggf. auch Nachrichten über Messenger-Dienste direkt auf dem Handy mitgelesen werden können.

4. VORABENTSCHEIDUNGSVERFAHREN ÜBER BESETZUNGSRÜGEN (§§ 222a, 22b StPO)

Das Verfahren bei Besetzungsrügen (§§ 222a, 222b StPO) ist verschärft worden. Das LG/OLG muss die Besetzungsmittelung jetzt förmlich an den/die Verteidiger/in zustellen. Der/Diese muss dann seinen/ihren Einwand, das Gericht sei nicht vorschriftsmäßig besetzt, innerhalb einer Woche erheben. Sieht das LG/OLG die Besetzungsrüge als nicht begründet an, ist in § 222b Abs. 3 StPO ein Vorabentscheidungsverfahren eingeführt worden.

LITERATURTIPP!

Mit der Fachinfo-Tabelle „Gerichtsbezirke 2020“ mehr Reisekosten abrechnen – Neuerscheinung von Abrechnungsexperte RA Norbert Schneider

Hier geht es zum Gratis-Download

Über die Besetzungsrüge entscheidet nun „vorab“ das OLG bei erstinstanzlichen Verfahren vor dem LG bzw. der BGH bei erstinstanzlichen Verfahren vor dem OLG. Diese Entscheidung ist abschließend. Wird die Besetzungsrüge nicht erhoben, ist der Angeklagte in der Revision mit Besetzungsfragen – mit Ausnahme der in § 338 Nr. 1 StPO genannten Fälle – präkludiert. Durch diese Änderungen, die insbesondere den/ die auswärtige/n Verteidiger/in wegen der kurzen Wochenfrist unter erheblichen Zeitdruck setzen, will man erreichen, dass nicht erst im Revisionsverfahren über die Rechtmäßigkeit der Besetzung des Gerichts entschieden und ein Urteil ggf. wegen falscher Besetzung aufgehoben wird.

5. VERSCHÄRFUNGEN IM BEFANGENHEITSRECHT (§§ 26 ff. StPO)

Das Ablehnungsverfahren ist an zwei Stellen verschärft worden:

Befangenheitsanträge müssen in Zukunft nach Möglichkeit schon vor der Hauptverhandlung geklärt werden. Der Verteidiger ist nämlich verpflichtet, einen Befangenheitsantrag jetzt „unverzüglich“ zu stellen,

sobald ihm die Besetzung des Gerichts und Gründe für eine mögliche Befangenheit eines/r Richters/in bekannt sind (§ 25 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 StPO).

Wird ein/e Richter/in während der Hauptverhandlung abgelehnt, kann die/der abgelehnte Richter/in die Hauptverhandlung zunächst fortsetzen bzw. weiter an ihr teilnehmen. Das war früher in der Regel nicht möglich. Über den Befangenheitsantrag muss jetzt auch erst innerhalb von zwei Wochen entschieden werden. Nur wenn der Antrag Erfolg hat, muss der entsprechende Teil der Hauptverhandlung wiederholt werden.

6. ÄNDERUNGEN IM BEWEISANTRAGSRECHT (§ 244 StPO)

Im Beweisantragsrecht sind folgende Änderungen vorgenommen worden:

In § 244 Abs. 3 StPO Satz 1 StPO ist jetzt in der StPO ausdrücklich geregelt, was unter einem Beweisantrag zu verstehen ist: Es muss sich um das ernsthafte Verlangen handeln, Beweis über eine bestimmt behauptete konkrete Tatsache, die die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage betrifft, zu erheben. Zu-

dem muss dem Antrag zu entnehmen sein, weshalb das bezeichnete Beweismittel die behauptete Tatsache belegen können soll.

Die Ablehnungsgründe sind in § 244 Abs. 3 Satz 2 und 3 neu gefasst, inhaltlich aber weitgehend unverändert geblieben. Der Ablehnungsgrund der Prozessverschleppung ist allerdings entfallen.

Dafür ist in § 244 Abs. 6 Satz 2 StPO nun vorgesehen, dass es dann, wenn die/der Vorsitzende den Eindruck hat, dass die beantragte Beweiserhebung nur zur Verschleppung des Verfahrens dient, das Beweisersuchen ohne förmlichen Gerichtsbeschluss abgelehnt werden kann. Ein förmlicher Beschluss ist dann nicht erforderlich.

7. UNTERBRECHUNG DER HAUPTVERHANDLUNG WEGEN MUTTERSCHUTZ UND ELTERNZEIT

Neu ist, dass in § 229 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StPO, die Hauptverhandlung auch dann unterbrochen werden kann, wenn eine Richterin wegen Mutterschutz oder ein/e Richter/in wegen Elternzeit ausfällt. Damit will man verhindern, dass Verfahren wegen

Anwaltssekretariat.de
Deutschlands führender Büroservice für Rechtsanwälte und Notare

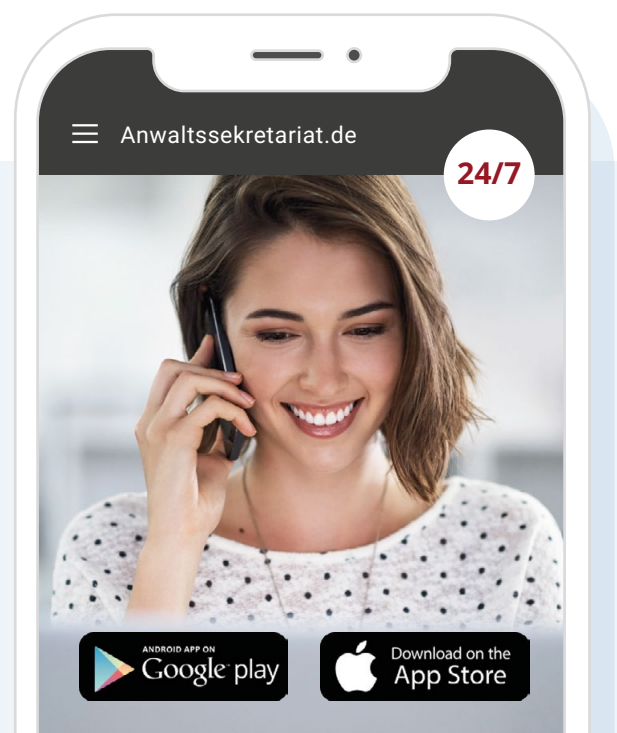
Für einen professionellen ersten Eindruck

Anwaltssekretariat ist der Telefondienst und Büroservice ausschließlich für Anwälte und Notare. Wir nehmen Ihre Anrufe diskret im Namen Ihrer Kanzlei entgegen und bearbeiten diese genau nach Ihren Vorgaben und Wünschen.

Angebot*: 1 Monat komplett kostenfrei zum Kennenlernen

*Die Einzelheiten und Konditionen finden Sie unter:

anwaltssekretariat.de/mkg



Mutterschutzes oder Elternzeit „platzen“. Insgesamt können Verfahren nun für höchstens drei Monate und zehn Tage unterbrochen werden.

8. VORFÜHRUNG VON BILD-TON-AUFNAHMEN (§ 255a StPO)

Die vernehmungsersetzende Vorführung von Bild-Ton-Aufzeichnungen (§ 58a StPO) in der Hauptverhandlung ist in Zukunft nur unter folgender Bedingung zulässig: Wenn der Zeuge, dessen Vernehmung in Bild und Ton aufgezeichnet worden ist, nicht unmittelbar nach der aufgezeichneten Vernehmung der vernehmungsersetzenden Vorführung dieser Aufzeichnung in der Hauptverhandlung widersprochen hat. Über diesen Widerspruch muss die/der Zeuge/in bei der Vernehmung im Ermittlungsverfahren belehrt worden sein.

9. VERBOT DER GESICHTSVERHÜLLUNG (§ 176 Abs. 2 GVG)

In § 176 Abs. 2 GVG ist jetzt ausdrücklich bestimmt, dass Angeklagte, Zeugen/innen und andere an der Verhandlung beteiligte

Personen ihr Gesicht nicht – auch nicht teilweise – verhüllen dürfen. Es dürfen also keine Burka und/oder keine Niqab getragen werden. Die/Der vorsitzende Richter/in kann allerdings nach § 176 Abs. 2 Satz 2 GVG Ausnahmen zulassen, wenn und soweit die Kenntlichmachung des Gesichts weder zur Identitätsfeststellung noch zur Beweiswürdigung notwendig ist. § 68 Abs. 3 Satz 3 StPO sieht eine gesetzliche Ausnahme vom Verhüllungsverbot für Zeugen/innen vor, die besonders gefährdet sind. Auch verdeckte Ermittler/innen dürfen (weiterhin) ihr Gesicht verhüllen, um ihre Identität zu verbergen.

10. ÄNDERUNGEN IM NEBENKLÄGERECHT (§§ 397a, 397b StPO)

In § 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO ist der Katalog der Straftaten zur privilegierten Bestellung eines Beistandes auf die besonders schweren Fälle eines Vergehens nach § 177 Abs. 6 StGB erweitert worden. Dies betrifft insbesondere Opfer von Vergewaltigungen, welche nur einen der Grundtatbestände der § 177 Abs. 1 und 2 StGB erfüllen. Der Gesetzgeber begründet diese mit einer

Verbesserung der Rechtslage und einer Anpassung an die Interessen der Opfer jeder Form von Vergewaltigung.

Außerdem hat man in § 397b StPO für das Gericht die Möglichkeit eingeführt, dass jetzt einer Gruppe von Nebenklägern ein/e gemeinsame/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin beigeordnet werden kann. Voraussetzung ist, dass die Nebenkläger „gleichgelagerte Interessen“ verfolgen. Das wird z. B. der Fall sein, wenn es sich um die gemeinsamen Angehörigen eines Opfers handelt. Diese Neuregelung geht zurück auf die Erfahrungen, die man in der Vergangenheit in der Praxis mit Verfahren gemacht hat, an denen viele Nebenkläger/innen beteiligt waren, wie z. B. das sog. NSU-Verfahren in München oder das Verfahren zur Loveparade.

Mit kollegialen Grüßen



Detlef Burhoff

Das Wichtigste zuerst! Ihr juris Zugang!

juris Starter ist die ideale Lösung für alle jungen Anwälte, die sich mit eigener Kanzlei oder als freie Mitarbeiter selbstständig machen. Arbeiten Sie von Beginn an mit Deutschlands bester Online-Datenbank!

Stichwort Berufshaftungsrisiko: Gerade in der Anfangsphase benötigen Sie ein verlässliches Recherche-Instrument, damit Ihnen garantiert keine wichtige Information entgeht. Mit juris Starter nutzen Sie zu besonders günstigen Einstiegskonditionen mit Sicherheit alle Rechtsquellen.

Bestellen Sie jetzt »hier« Ihren persönlichen Gratistest!

juris® Das Rechtsportal





BENJAMIN SCHAUB

Benjamin Schauß ist Rechtsanwalt bei der überregionalen Wirtschaftskanzlei Aderhold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Im Bereich des Bank- und Finanzrechts berät und vertritt er in erster Linie Banken, Finanz- und Zahlungsverkehrsdienstleister.

ARTIKELSERIE VERJÄHRUNGSHemmUNG: STUNDUNG, „PACTUM DE NON PETENDO“ ODER VERJÄHRUNGSVERZICHT

Sofern die Verjährung droht und Rechtsverfolgungsmaßnahmen aus taktischen Gründen nicht zur Hemmung herangezogen werden sollen, bietet es sich an, mit der Gegenseite eine Vereinbarung zu schließen, die vorsieht, dass die Verjährung an dem eigentlichen Tag des Ablaufs nicht eintritt. Das Ergebnis kann rechtstechnisch auf mehreren Wegen erreicht werden. Üblich sind die Stundung, der „pactum de non petendo“ und eine Verjährungsverzichtserklärung bzw. -vereinbarung. Diese Rechtseinstitute weisen Unterschiede und Besonderheiten auf. Lesen Sie deren wesentlichen Vor- und Nachteile im Überblick.

OPTION 1 STUNDUNG

Unter einer Stundung versteht man eine Vereinbarung, bei der die Fälligkeit der Forderung nach hinten verschoben wird (BGH vom 18.02.1977 – I ZR 112/75 = WM 1977, 895). Eine Hemmung gemäß § 205 BGB bewirkt diese nur dann, wenn sie nach Entstehung des Anspruchs vereinbart wird. Vorsicht ist insbesondere auf Schuldnerseite geboten, da eine Stundungsvereinbarung häufig zugleich als Anerkenntnis ausgelegt wird. Losgelöst von der eintretenden Hemmung wird demnach ein Neubeginn der Verjährung gemäß § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB angenommen (Grothe, in Münch-

 www.aderhold.legal

Juristisches Fachwissen

bestens aufbereitet –

für mich einfach perfekt!



Jetzt neu:
**LEXinform
Anwalt**
Wissensdatenbank
für Juristen

Als Rechtsanwalt bekommen Sie bei DATEV in jedem Fall mehr: die Datenbank LEXinform Anwalt zum Beispiel für juristisches Know-how und umfassende Unterstützung bei der Recherche. Oder weitere professionelle Lösungen rund um Fallbearbeitung, digitale Zusammenarbeit in der Kanzlei, Abrechnung und betriebswirtschaftliche Kennzahlen. Für einen durchgängig digitalen Workflow.

www.datev.de/anwalt



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Komm BGB, 8. Aufl. 2018, § 205, Rn. 4). Je nachdem, ob man den Gläubiger oder den Schuldner vertritt, sollte dies entsprechend klargestellt werden.

OPTION 2

„PACTUM DE NON PETENDO“

Anstatt einer Stundung können die Parteien auch einen „pactum de non petendo“ vereinbaren. Mit diesem erklärt der Gläubiger, den Anspruch einstweilen nicht gerichtlich geltend zu machen, was zu einer Verjährungshemmung gemäß § 205 BGB führt. Wesentlicher Unterschied zu der Stundung, mit der, wie erwähnt, oftmals ein Anerkenntnis einhergeht, ist, dass beim „pactum de non petendo“ die Forderung regelmäßig geleugnet wird (Grothe, in MünchKomm BGB, 8. Aufl. 2018, § 205, Rn. 5). Zudem soll die Stundung einen Leistungsaufschub begründen, der „pactum de non petendo“ jedoch einstweilen gerichtliche Rechtsstreitigkeiten verhindern (Windorfer, NJW 2015, 3329).

OPTION 3

VERJÄHRUNGSVERZICHTSERKLÄRUNG BZW. -VEREINBARUNG

Sehr vertreten in der Rechtspraxis sind die einseitige Verjährungsverzichtserklärung bzw. die übereinstimmende Verjährungsverzichtsvereinbarung. Von einem (konkludenten) Verzicht kann aufgrund der weitreichenden Folgen nur ausgegangen werden, wenn der Schuldner tatsächlich zu erkennen gegeben hat, dass er von seinem Leistungsverweigerungsrecht Abstand nehmen will. Der Verzicht bewirkt, dass der Schuldner der Forderung für den Zeitraum, für den der Verzicht erklärt bzw. vereinbart worden ist, sich nicht auf sein Leistungsverweigerungsrecht berufen kann.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes reicht der Verzicht so weit, dass der Schuldner sich auch nicht auf Verjährung berufen kann, wenn der Anspruch innerhalb der Frist gerichtlich geltend gemacht wird. Es soll sogar ausreichend sein, wenn der Anspruch anhängig gemacht wird und die Zustellung demnächst im Sinne des § 167 ZPO erfolgt (BGH NJW 2014, 2267). Zu beachten ist, dass der Verzicht den Ablauf der Verjährung nicht tangiert und insbesondere keine Verjährungshemmung auslöst (BGH NJW 2014, 2267). Der bereits verjährte Anspruch kann daher

durch Hemmungsmaßnahmen nicht mehr gehemmt werden, so dass sich der Schuldner unmittelbar nach Ablauf der Verzichtsfrist wieder auf die Verjährung berufen kann (Windorfer, NJW 2015, 3329).

FAZIT

DETAILS UND FOLGEN GENAU ABWÄGEN

Als beratende Rechtsanwältin bzw. beratender Rechtsanwalt muss genau darauf geachtet werden, welche Rechtsfolgen die jeweilige Vereinbarung oder Erklärung mit sich bringt. Insbesondere die sich durch Auslegung ergebenden Begleitfolgen sollte man im Blick behalten. Je nachdem, ob der Schuldner oder Gläubiger vertreten wird, sollte das vorteilhafteste Rechtsinstitut gewählt werden und sprachlich eindeutig formuliert werden, um Streitigkeiten über die genaue Wirkung vorzubeugen.

Mit kollegialen Grüßen

Benjamin Schauß





INA JÄHNE

Ina Jähne ist seit zehn Jahren als Rechtsanwältin tätig. Sie ist Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht und Fachanwältin für Arbeitsrecht. Ina Jähne ist Partnerin einer Kanzlei in Hannover, die schwerpunktmäßig im Wirtschafts- und Berufsrecht berät.

 jaehne-guenther.de

IST DIESER ARTIKEL NÜTZLICH FÜR SIE?

Wir freuen uns auf Ihr Feedback!

Schreiben Sie uns an
info@ffi-verlag.de

BERUFSRECHT FÜR JUNGJURISTEN: FÜNF DOS UND DON'TS FÜR BERUFS- ANFÄNGER

Glückwunsch! Die Zulassungsurkunde in der Hand wird es Zeit, sich mit dem Berufsrecht für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen auseinanderzusetzen – die fünf wichtigsten Dos und Don'ts des anwaltlichen Berufsrechts:

DON'TS

1. DIE VERSCHWIEGENHEITS- PFLICHT NACH § 2 Abs. 1 BORA

Eine der wohl essenziellsten Gebote unseres Berufsstandes ist das Gebot zur Verschwiegenheit, u. a. geregelt in § 2 Abs. 1 BORA, wo es auf Seite eins heißt: „Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit berechtigt und verpflichtet.“ Auf Seite zwei folgt dann der Hinweis, dass dies auch über den Zeitpunkt der Beendigung des Mandats hinaus gilt. Eine noch ausdifferenziertere Regelung findet sich in § 43a BRAO. Entscheidend jedenfalls ist, dass der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin den Anforderungen an die Verschwiegenheit nicht schon dadurch genügt, dass er oder sie nicht Mandatsgeheimnisse offenbart. Er oder sie muss auch geeignete Maßnahmen treffen, um zu verhindern, dass Dritte hierin Einblick erhalten, also präventiv tätig werden. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit wurzelt in dem Erfordernis des unbedingten Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant.

Schwierigkeiten ergeben sich in der Praxis teilweise daraus, dass die Verschwiegenheitspflicht an die berufliche Kenntniserlangung anknüpft. Klar ist aber, dass dies schon

bei der Anbahnung eines Mandats der Fall ist, auch wenn dies im Nachgang nicht begründet wird. Offenkundige und bedeutungslose Tatsachen unterliegen nicht der anwaltlichen Schweigepflicht.

Wichtig ist, dass die Verschwiegenheitspflicht – insoweit stößt sie in der Praxis wohl häufig an ihre Grenzen – auch gegenüber Familienangehörigen und Kollegen/innen gilt. Unproblematisch ist aber die Preisgabe von Mandanteninformationen gegenüber Sozien. In diesem Fall wird die Verschwiegenheitspflicht nicht verletzt.

Wird die anwaltliche Schweigepflicht verletzt, droht eine anwaltsgerichtliche Maßnahme, bei Vorsatz sogar eine strafrechtliche Verurteilung.

2. DAS UMGEHUNGSVERBOT NACH § 12 BORA

§ 12 Abs. 1 BORA lautet: „Der Rechtsanwalt darf nicht ohne Einwilligung des Rechtsanwalts eines anderen Beteiligten mit diesem unmittelbar Verbindung aufnehmen oder verhandeln.“

Stellen Sie sich vor, Sie sind in einem arbeitsrechtlichen Verfahren mandatiert und vertreten den Arbeitnehmer, der mit der Arbeitgeberin über einen Aufhebungsvertrag verhandelt. Nachdem der Mandant bei Ihnen war, greifen Sie zum Telefon und kontaktieren die Arbeitgeberin, um mit dieser die weiteren Verhandlungen zu führen. Das dürfen Sie solange tun, bis sich für die Arbeitgeberin ein/e Kollege/in legitimiert. Sobald dies der Fall ist, dürfen Sie als Rechtsanwalt die Arbeitgeberin nicht mehr direkt

kontaktieren. Dahinter steckt zum einen der Gedanke, dass der bilaterale und ausschließliche Austausch unter Rechtsanwälten das Verfahren fördert, zum anderen der Gedanke, dass eine Partei davor bewahrt werden soll, durch direkte Kontaktaufnahme durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin überrumpelt und überfordert zu werden. Um genau das zu verhindern, wurde eine Anwältin bzw. ein Anwalt mandatiert. Der bezweckte Schutz des Mandanten lässt sich aber effektiv nur dann erreichen, wenn er auch mit einer entsprechenden Sanktionsnorm belegt ist, in diesem Fall dem § 12 Abs. 1 BORA.

Bei einem Verstoß drohen nämlich berufsrechtliche Sanktionen, die von der Rüge bis zur anwaltsgerichtlichen Maßnahme reichen.

3. DAS VERBOT DER VERTRETUNG WIDERSTREITENDER INTERESSEN

Geregelt in § 43a Abs. 4 BRAO ist das Verbot widerstreitender Interessen. Die Regelung des § 43a Abs. 4 BRAO ist in der gesetzlichen Formulierung leider etwas zu knapp geraten und unterschlägt zwei wichtige ungeschriebene Tatbestandsmerkmale: Die Vertretung erfolgt im Rahmen eines Mandatsvertrags bzw. es liegt eine berufliche Vorbefassung vor und die Vertretung widerstreitender Interessen bezieht sich auf dieselbe Rechtssache.

So kann man also nicht Käufer und Verkäufer gleichermaßen vertreten, weil beide völlig gegensätzliche Interessen haben. Anders kann es aber bspw. im Gesellschafterstreit sein, wo es Konstellationen geben mag, in denen der Rechtsanwalt auf Seiten eines Gesellschafters aber auch einmal als Prozessbevollmächtigter der Gesellschaft auftritt, bspw. bei der Anfechtungsklage des verfeindeten Gesellschafters.

Bei einem Verstoß gegen § 43a Abs. 4 BORA ist der Anwalt verpflichtet, alle betroffenen

Mandate niederzulegen. Die Kammer kann zudem eine missbilligende Belehrung aussprechen. Wird das Mandat trotz Kenntnis fortgeführt, erfüllt dies den Straftatbestand des Parteiverrats nach § 356 StGB.

DOS

1. MANDATSBEARBEITUNG IN ANGEMESSENER ZEIT, § 11 BORA

Nach § 11 BORA ist die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt verpflichtet, das Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten und den Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

Bei der Frage, was angemessen ist, lassen sich naturgemäß keine klaren Grenzen ziehen. Schließlich hat jedes Mandat einen anderen Umfang in der Bearbeitung. Bei einem hochkomplexen Fall ist die Begutachtung in einem Zeitfenster von vier Wochen angemessen, während dies für einen einfachen Kündigungssachverhalt – schon aufgrund der gerichtlichen Frist – naturgemäß nicht gilt. Angemessen ist also der Zeitrahmen, den ein gewissenhafter idealer Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin benötigen würde. Hier kann es jedoch auch aus taktischen Erwägungen durchaus angezeigt sein, verzögert im Außenverhältnis zu reagieren – dies jedoch aber in Abstimmung mit dem Mandanten. Der Mandant ist auch ohne dazu auffordern zu müssen, über alles Wesentliche zu unterrichten. Die Frage, was wesentlich ist, ist dabei aus der Perspektive des Mandanten zu beantworten.

Anfragen des Mandanten sind zu beantworten. Die Grenze findet diese Pflicht dort, wo die Anfragen querulatorischen Charakter haben. Ansonsten ist aber der Mandant zurückzurufen und nicht dauerhaft durch das Sekretariat zu vertrösten. Es empfiehlt sich, Telefonlisten zu führen und regelmäßig, spätestens am Folgetag, abzuarbeiten.

2. WEITERLEITUNG VON FREMDGELDERN, § 4 Abs. 2 BORA

In § 4 Abs. 2 BORA heißt es: Fremdgelder [...] sind unverzüglich an den Berechtigten weiterzuleiten.

Gleichermaßen formuliert es auch der § 43a Abs. 5 S. 2 BRAO. Der Anwalt bzw. die Anwältin ist Organ der Rechtspflege. Aus dieser staatlichen Erwartungshaltung, die auch der Mandant an den Anwalt bzw. die Anwältin stellt, ist die Vorschrift erwachsen. Deswegen ist die Veruntreuung und Unterschlagung von Fremdgeldern auch ein schwerer Verstoß, der in der Regel zum Ausschluss aus der Anwaltschaft führt.

Bei der Frage, wann die Schwelle der Unverzüglichkeit überschritten ist, soll es nach umstrittener Ansicht u.a. auf die Größe der Sozietät ankommen. Bei einer kleinen Sozietät wird ein Zeitfenster von zwei bis drei Tagen zugewilligt, bei größeren Sozietäten soll sich dieses nochmals um zwei bis drei Tage, also auf denkbar sechs Tage, verlängern. Diese Fristen laufen aber erst ab dem Zeitpunkt, ab dem buchhalterisch erkannt wurde, dass es sich bei dem eingegangenen Geld um Fremdgeld handelt. Insgesamt kann daher durchaus eine bis zu dreiwöchige Verzögerung nach Fremdgeldeingang noch innerhalb der Grenzen der Unverzüglichkeit liegen.

Die Aufrechnung mit eigenen Honorarforderungen ist übrigens grundsätzlich zulässig, sofern der Anspruch des Anwalts bzw. der Anwältin fällig ist.

Das anwaltliche Berufsrecht fristet ein Schattendasein im Rahmen des Referendariats. Umso wichtiger ist es deswegen, sich spätestens mit dem Start in den Anwaltsberuf mit dieser Materie auseinanderzusetzen.

Mit kollegialen Grüßen

Ina Jähne 



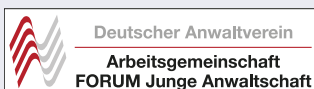
DORELA KRESS

Dorela Kress ist Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin. Sie beschäftigt sich bei der Kanzlei „AKH-H Rechtsanwälte“ in Esslingen vornehmlich mit Bank- und Kapitalmarktrecht. Zudem ist sie seit Mai 2017 Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss des Forums Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins e.V. und seit Mai 2019 Vizepräsidentin im Anwaltverein Stuttgart e.V. Sie war seit Januar 2016 bis Dezember 2019 Regionalbeauftragte für den Landgerichtsbezirk Stuttgart – in dieser Zeit organisierte und betreute sie insbesondere die Stammtische für den Landgerichtsbezirk Stuttgart und lernte dabei ihre Bedeutung zu schätzen.

 akh-h.de/profil/DorelaKress

MKG

MKG ist Medienpartner der Arbeitsgemeinschaft FORUM Junge Anwaltschaft



MEHR ALS NUR BIER TRINKEN: WARUM DER FORUM-STAMMTISCH DIE KARRIERE PUSHEN KANN

Karrierenetzwerke erfreuen sich immer größerer Beliebtheit. Mit dem nachfolgenden Beitrag möchte ich einen kurzen Überblick darüber geben, warum der Stammtisch des **FORUM Junge Anwaltschaft** aus dem **Deutschen Anwaltverein** als Netzwerk durchaus auch karrierefördernd sein kann.

WAS IST DAS FORUM JUNGE ANWALTSCHAFT?

Das **FORUM Junge Anwaltschaft** ist seit August 1995 die berufspolitische Stimme der jungen Anwältinnen und Anwälte. Dabei haben wir den Ehrgeiz, das größte nicht-kommerzielle Netzwerk und eine umfassende Kommunikationsplattform für junge Juristinnen und Juristen anzubieten.

Mitglied können junge Anwältinnen und Anwälte unter 45 Jahren werden, ebenso Referendare und Assessoren, die den Anwaltsberuf ergreifen wollen.

Dabei stehen an vorderster Front in den Landgerichtsbezirken die sogenannten Regionalbeauftragten (RBs) unseren Mitgliedern mit Rat und Tat zur Seite. Dies geschieht meist im Rahmen der Stammtische. In den meisten Landgerichtsbezirken finden die Stammtische mindestens einmal im Monat statt.

WIE SIND DIE STAMMTISCHE ORGANISIERT?

Unsere Regionalbeauftragten sind die Ansprechpartner des FORUMs vor Ort. Sie unterstützen die Mitglieder rund um den Berufseinstieg. Die Regionalbeauftragten organisieren hierzu die regelmäßigen Stammtische. Hier ergibt sich die Gelegenheit, Gleichgesinnte kennenzulernen und wertvolle Tipps zu erhalten sowie von dem bereits vorhandenen Netzwerk junger Kolleginnen und Kollegen im jeweiligen Landgerichtsbezirk zu profitieren. Der Stammtisch ist zudem eine willkommene Unterstützung, wenn man aufgrund des Berufs neu in der Stadt ist und Leute außerhalb des eigenen Büros kennenlernen will.

In der Regel finden monatliche Stammtische zum Erfahrungsaustausch und dem persönlichen Kennenlernen statt. Hier findet ihr eine Liste der Bezirke und den jeweiligen Regionalbeauftragten mit den entsprechenden Kontaktdaten.

Mit dem Stammtisch lassen sich tragfähige berufliche und persönliche Kontakte aufbauen, die nicht nur bei der Bewältigung juristischer Alltagsprobleme, sondern auch beim persönlichen Karriereweg unterstützen können.

INNERHALB DES EIGENEN BERUFS ÜBER DEN TELLERRAND SCHAUEN

Der Vorteil an den Stammtischen ist, dass hier junge Juristinnen und Juristen die Gelegenheit erhalten, Gleichgesinnte aus der Region kennenzulernen, die trotz der Gemeinsamkeit der fachlichen Spezialisierung als „Jurist/in“ einen anderen Hintergrund haben. Hier treffen angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf Selbstständige aus verschiedenen Rechtsgebieten sowie Syndikusanwältinnen und -anwälte aufeinander.

Dies kann sich vor allem in den Berufsanfängen als vorteilhaft erweisen. Entweder, weil man noch überlegt, ob es doch besser wäre, eine andere Richtung einzuschlagen oder auch, weil man sich erst unverbindlich über die Ängste und Sorgen anderer Rechtsgebiete oder auch die der Selbständigen oder Angestellten erkundigen kann. Es kann aber auch natürlich dazu führen, dass man die eigene Berufswahl damit für sich bestätigt.

Manche/r Selbständige/r wird hier wiederum fündig, wenn er/sie auf der Suche nach

Mitarbeiter/innen oder Sozien ist. Zudem werden Berufswege in Unternehmen hinein oder aus diesen in die Anwaltschaft heraus besprochen. Zu vielen Fragestellungen des Berufsweges finden sich häufig kompetente Ansprechpartnerinnen und -partner. Hier werden die unterschiedlichsten Erfahrungen ausgetauscht, sei es mit Arbeitgebern, Kanzleien, Verbänden oder Unternehmern. Der Stammtisch stellt insofern eine Informationsbörse dar, die Junganwältinnen und -anwälte mit den passenden Arbeitgebern zusammenbringt.

Aber natürlich können hier auch viele organisatorische Fragen außerhalb der Arbeitsstelle geklärt werden – so zum Beispiel Fragen über die jeweilige Kammer oder Fortbildungsmöglichkeiten im Verein. Aus den Stammtischen heraus ergeben sich häufig viele Aktivitäten, die die eigene Freizeit bereichern und bestehende Kontakte vertiefen.

DER FORUMS-STAMMTISCH ALS INOFFIZIELLE „JOBBÖRSE“

Oftmals sind die Regionalbeauftragten auch die Anlaufstellen für Kanzleien, die nach Nachwuchs suchen. Es kommt nicht selten

vor, dass solche Anfragen dann im E-Mail-Verteiler der jeweiligen Regionalbeauftragten landen und an den Stammtisch weitergegeben werden.

WIE KOMME ICH IN EINEN FORUMS-STAMMTISCH?

Zunächst sollte man herausfinden, wer im betroffenen Bezirk zuständig ist. Entweder über davforum.de in der Rubrik „Über uns → Regionalbeauftragte“ oder über den jeweiligen örtlichen Anwaltverein. Die Regionalbeauftragte bzw. den Regionalbeauftragten kann man dann anschreiben und nach den Terminen fragen.

Der Stammtisch findet häufig an einem regelmäßigen Datum im Monat statt. Diese Termine sollte man sich als „Pflichttermine“ notieren, denn je regelmäßiger man dabei ist, desto mehr kann man von den tollen Möglichkeiten der Stammtische profitieren.

Mit kollegialen Grüßen

Dorela Kress

Dorela Kress

Von Arbeitsrecht bis Zivilrecht.

beck-online ist aus dem Arbeitsalltag nicht mehr wegzudenken. Juristen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Personalleiter und viele weitere Berufsgruppen profitieren bei ihren Recherchen vom hohen Qualitätsstandard dieser Datenbank. Hinter beck-online steht die langjährige Verlagserfahrung des Hauses C.H.BECK und das geballte Wissen von rund 60 Fachverlagen und Kooperationspartnern. Damit schöpfen Sie bei jeder Suche aus dem Vollen und können Ihr Suchergebnis mühelos bei Bedarf nach allen Seiten absichern.

Einfach, komfortabel und sicher.

► Weitere Infos unter: beck-online.de

facebook.com/verlagchbeck | twitter.com/beckonlinede

JETZT
4 Wochen
kostenlos testen
beck-online.de





JULIA TORNER

Julia Torner hat Rechtswissenschaften in Hamburg studiert und das Referendariat im Rheinland absolviert. Nach einem Umzug in die Hauptstadt war Frau Torner zuletzt einige Jahre bei der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin beschäftigt. Seit 2018 ist sie freie Autorin und schreibt Texte für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

 www.linkedin.com/in/juliatorner/

ES MENSCHT IM RECHT – PSYCHOLOGIE FÜR JURISTEN

Wenn Juristinnen und Juristen die Begriffe „Psychologie“ und „emotionale Intelligenz“ hören, folgen oft Augenrollen oder Stirnrunzeln. Psycho-Kenntnisse? Unnötig. Schließlich beherrsche man sein Rechtsgebiet, habe jahrelange Erfahrung, könne knackig formulieren und brillant argumentieren. Das reiche doch. Wirklich?

Psychologie hilft, menschliches Tun zu begreifen und zu prognostizieren. Klingt so, als könnten Juristinnen und Juristen davon profitieren!

DIE ANWALTSPERSÖNLICHKEIT: ALLES PSYCHOPATHEN?

Über die Persönlichkeit von Anwälten wurde schon so einiges berichtet. Sie seien ausgeprägte Skeptiker, nicht einfach zu führen und daher Katzen nicht unähnlich. Doch Skepsis ist durchaus sinnvoll, denn Anwältinnen und Anwälte müssen bei ihrer Arbeit schließlich alle Eventualitäten beäugen, den „worst case“ prüfen und Behauptungen von Tatsachen fein säuberlich trennen. Böse Zungen flüstern etwas von Pedanterie, doch das gehört einfach zum Job. Weniger schmeichelhaft ist hingegen die These, unter Rechtsanwälten seien auffällig viele Psychopathen... Wie viel an diesen Einschätzungen dran ist, soll hier nicht Thema sein. Es gilt vielmehr, herauszustreichen, dass **es Juristen im Allgemeinen und Anwälten im Besonderen bei ihrer Arbeit ungemein hilft, wenn sie über ein solides psychologisches Grundwissen und emotionale Intelligenz (z. B. Empathie) verfügen.**

EMOTIONEN IM MANDANTEN- KONTAKT

Im ersten Kontakt zwischen Anwalt und Mandant (in spe) gilt es, das Vertrauen des

Mandanten zu gewinnen, damit dieser sich öffnet. In einer akuten Krise ist das nicht immer leicht. Wenn der Mandant in einem Gespräch oder Telefonat emotional wird und Wut, Trauer oder Angst zeigt, sollte der Anwalt dies früh registrieren, um angemessen zu reagieren. Ob nun die Räumung der Wohnung, die Scheidung oder die Kündigung durch den Arbeitgeber droht – **der Mandant muss einerseits beruhigt, aber zugleich auch darin bestärkt werden, seine Rechte wahrzunehmen.** Allen vorhandenen Ängsten zum Trotz. Mandanten fühlen sich aufgehoben, wenn sie merken, dass ihr Fall nicht nur fachlich in guten Händen ist, sondern sie mit ihrem Anliegen ernst genommen werden und ihren Gefühlen Verständnis entgegengebracht wird. Das erfordert vom Anwalt bereits ein gewisses Maß an Empathie und Taktgefühl.

FÜR CHARAKTERSTARKE SPEZIALISTEN: STRAFRECHT UND FAMILIENRECHT

Rechtsgebiete, wie Strafrecht oder Familienrecht, sind emotionale Pulverfässer. Sie erfordern ein dickes Fell gepaart mit Fingerspitzengefühl. Wer zudem über einschlägige Kenntnisse der menschlichen Psyche verfügt, ist noch besser gewappnet. Das Wissen um die Problematik im Umgang mit speziellen Persönlichkeiten wie Cholerikern, Narzissten oder Süchtigen hilft beispielsweise, von Verhaltensweisen wie Aggression, Arroganz oder Unzuverlässigkeit nicht völlig überrascht zu werden.

Doch Psychologie unterstützt nicht nur im Umgang mit den Mandanten, sondern auch im Verfahren selbst (Erkennen von psychischen Auffälligkeiten oder Süchten, um diese ggf. gutachterlich erfassen zu lassen, Techniken der Zeugenvernehmung, „Lesen“ der Mimik, Aussagepsychologie

und Kenntnis der Zusammenhänge rund um Wahrnehmung, Erinnerung, Lüge und Irrtum).

Und selbst, wenn es sich nicht gerade darum dreht, wem die elterliche Sorge übertragen oder ob eine Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird, so geht es doch – rechtsgebietsübergreifend – zumindest immer um verhältnismäßig viel Geld. Und das lässt nun mal bei jedem die Emotionen hochkochen.

EMOTIONSLOSE VERHANDLUNGEN? GIBT'S NICHT!

Folgt man einer eindimensionalen Lesart des sog. „**Harvard-Konzepts**“ (Prinzip des sachbezogenen Handelns), dann haben **Gefühle in Verhandlungssituationen** außen vor zu bleiben. Sie sollen nicht unnötig vom sachlichen Kern des Problems und der Lösungsfindung ablenken. Allerdings kann man Gefühle ebenso wenig unterdrücken oder ignorieren wie Gedanken. Wenn man sich ihrer bewusst ist, kann man sie fördern oder verändern.

Wut oder Angst beispielsweise senken die Kompromissbereitschaft oftmals deutlich. Hilfreich ist hingegen, durch Zeichen der Wertschätzung des Gegenübers Vertrauen aufzubauen. Das beginnt schon dadurch, dass man:

- ▶ den Verhandlungspartner aussprechen lässt,
- ▶ ihm zeigt, dass man seine Sichtweise nachvollziehen kann oder
- ▶ Gemeinsamkeiten betont.

Letztlich ergänzen Emotionen das Potpourri aus verschiedenen Informationen und führen dazu, dass die Parteien vorhandene Kriterien anders gewichten. Ihre Berücksichtigung kann Verhandlungen damit zu einem stimmigeren, zukunftsfähigeren Ergebnis führen.

MANDANTENZENTRIERUNG, BEDÜRFNISANALYSE UND FEEDBACK

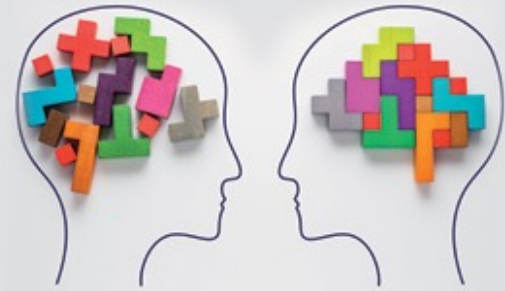
Naturgemäß liegt der Fokus eines Anwalts weitestgehend auf der inhaltlichen Arbeit am Mandat. Dieses möchte er oder sie erfolgreich abschließen. Doch wie auch am Anfang, so sollte man auch **nach Abschluss des Mandats** den Mandanten nicht vergessen. Wer abschließend fragt, ob der Mandant zufrieden war und was man seiner Ansicht nach verbessern könnte, vermittelt echtes Interesse. Fühlte er oder sie sich hinreichend informiert, stimmte die Kommunikation (auch mit dem Sekretariat) und würde er oder sie die Kanzlei weiterempfehlen? Mandanten-Feedback hilft, sich weiterzuentwickeln und den Service zu verbessern, **wenn** man offen dafür und kritikfähig – also emotional kompetent – ist.

Bei der **Gewinnung neuer Mandanten** ist der Blick nach außen zu richten: Wer ist die Zielgruppe? Wie erreiche ich sie? Auch hier hilft es, sich ein Stück weit in die „Wunschmandanten“ hineinzusetzen: Wie ticken sie? Welche Bedürfnisse haben sie? Welche ihrer Probleme kann ich lösen?

Kurzum: Psychologische Grundkenntnisse sind für Juristinnen und Juristen äußerst hilfreich. Doch noch wichtiger ist emotionale Intelligenz, die sich u.a. in Empathie und Fingerspitzengefühl sowie darin zeigt, den Mandanten nicht bloß als Aktenzeichen, sondern als Menschen zu sehen. Vom Erstkontakt bis zum Abschlussgespräch. Neben der Offenheit für Digitales, Legal Tech & Co. ist es das, was zukunftsfähig macht, denn selbst **Künstliche Intelligenz** wird der Menschenkenntnis erfahrener Anwältinnen und Anwälte nicht so schnell den Rang ablaufen.

Mit kollegialen Grüßen

Julia Torner
Julia Torner



Psychologie in der Hauptverhandlung

9. Mai 2020 in Oldenburg

In diesem Seminar geht es darum, die psychologischen Effekte bei Urteilsfindung kennenzulernen. Das Seminar will den Fehlerquellen und psychologischen Fallen der Beteiligten nachgehen, um die Kommunikation transparenter zu machen, dadurch die Entscheidungsfindung zu verstehen und auch beeinflussen zu können.

Was sind die Schwerpunkte?

- Welche Fehlerquellen liegen bei oder sogar in den jeweiligen Verfahrensbeteiligten wie Rechtsanwälten/-innen, Zeugen/-innen und Sachverständigen?
- Welchen psychologischen Fallen sind die Entscheidungsträger/-innen, Richter/-innen bzw. ein gesamter Spruchkörper unterworfen?
- Verdeutlichung der psychologischen Effekte durch Aufzeigen der eigenen Denkfallen

Wer referiert?

Gesine Reisert, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht und Verkehrsrecht, Berlin

195,- EUR Mitglieder AG Verkehrsrecht/
RAe/-innen bis 3 Jahre nach Zulassung/
Assessoren/-innen bis 3 Jahre nach
2. Examen/Referendare/-innen
278,- EUR Nichtmitglieder
zzgl. gesetzl. USt.

Seminar der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins in Kooperation mit der DeutschenAnwaltAkademie

www.anwaltakademie.de



IMPRESSUM

FFI-Verlag

Verlag Freie Fachinformationen GmbH

Leyboldstraße 12
50354 Hürth

Ansprechpartnerin

für inhaltliche Fragen im Verlag:

Bettina Taylor

☎ 02233 80575-14
taylor@ffi-verlag.de
www.ffi-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten

Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Haftungsausschluss

Die im MKG-Magazin enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber/Autoren und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Die Autoren geben in den Artikeln ihre eigene Meinung wieder.

Bestellungen

ISBN: 978-3-96225-049-2

Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.

Erscheinungsweise

6 Ausgaben pro Jahr, nur als PDF, nicht im Print. Für Bezieher kostenlos.

IMPRESSUM UND PARTNER

Partnerunternehmen für junge Rechtsanwälte



☎ 0800 5784-733

info@juris.de | www.juris.de/start
zum Grattistest



☎ 040 44183-110

b.mahlke@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de



☎ 089 38189-747

beck-online@beck.de | www.beck-online.de



☎ 0800 7264-276

info@ra-micro.de | www.ra-micro.de
12 Monate kostenlos



DeutscheAnwaltAkademie

☎ 030 7261-530

daa@anwaltakademie.de
www.anwaltakademie.de



☎ 0800 3283-872

info@datev.de | www.datev.de/anwalt



Fachseminare
von Fürstenberg

☎ 0221 9373-808

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de
Fachanwaltskurse mit nur 9 Präsenztagen



Deutschlands führender Büroservice für Rechtsanwälte und Notare

☎ 0800 60040-034

Anwaltssekretariat.de ist ein Service der eburo AG
www.anwaltssekretariat.de/mkg



Verlag
Freie Fachinformationen

☎ 02233 8057-512

info@ffi-verlag.de | www.ffi-verlag.de

Noch aktuellere News gibt es auf mkg-online.de

BESUCHEN SIE UNS AUF MKG-ONLINE.DE

Verpassen Sie keine Ausgabe! Hier geht es zum Newsletter-Abo:
mkg-online.de

Folgen Sie uns auch auf Facebook!



33 gute Gründe, legal-tech.de zu besuchen

Jetzt erfahren, wie Legal Tech funktioniert!

